

Geschäftsverzeichnissnr. 515
Urteil Nr. 21/93 vom 4. März 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Appellationshof Brüssel in seinem Urteil vom 14. Januar 1993 in Sachen A. Vergauwen gegen die Gemeinde Ixelles.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden D. André und den referierenden Richtern L.P. Suetens und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 14. Januar 1993 in Sachen A. Vergauwen gegen die Gemeinde Ixelles hat der Appellationshof Brüssel dem Hof folgende präjudizielle Frage gestellt: « Verstößt die Kommunalsteuerverordnung der Gemeinde Ixelles über die Zweitwohnsitze in der im Steuerjahr 1987 geltenden Fassung gegen Artikel 6 der Verfassung, indem sie die Verfügung über einen Zweitwohnsitz nur bei Gebietsfremden, unter Ausschluß der Gebietsansässigen der Gemeinde besteuert ? ».

II. Verfahren vor dem Hof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 21. Januar 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter P. Martens und L.P. Suetens haben nach Einsichtnahme in die Verweisungsentscheidung geurteilt, daß veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof gemäß Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht dafür zuständig ist, über die vorgenannte präjudizielle Frage zu befinden, und dem Vorsitzenden am 10. Februar 1993 darüber Bericht erstattet.

Von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden die Parteien mit am 11. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 12. Februar 1993 zugestellt wurden, in Kenntnis gesetzt.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* oder 17 der Verfassung ».

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob eine Gemeindeverordnung gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung verstößt oder nicht.

Die präjudizielle Frage gehört demzufolge offensichtlich nicht zur Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,
einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, auf die vom Appellationshof Brüssel in dessen Urteil vom 14. Januar 1993 gestellte präjudizielle Frage zu antworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) D. André